

Materielle Verantwortlichkeit und Versicherungsschutz bei Ferienveranstaltungen der Schüler

Dr. LUTZ BODEN, Leipzig, Prof. Dr. sc. ROBERT HEUSE und Dozent Dr. sc. WOLFGANG SEIFERT, Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig

In unserer Gesellschaft können Kinder und Jugendliche erlebnisreiche und sinnvolle Ferien erleben. Der sozialistische Staat hat dafür umfangreiche Möglichkeiten geschaffen. Jährlich nehmen mehr als zwei Millionen Kinder und Jugendliche an organisierten Ferien Veranstaltungen teil, über eine Million davon können sich zwei bis drei Wochen in einem Ferienlager erholen. Die organisierte Feriengestaltung der Schüler* ist fester Bestandteil der sozialistischen Jugendpolitik, sie liegt in der Verantwortung der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen.² Daraus resultieren unterschiedliche Arten von Ferienveranstaltungen. Solche sind vor allem

- schulische Ferienveranstaltungen (z. B. Schullager, örtliche Ferienspiele, mehrtägige Fahrten und Wanderungen, Spezialistenlager im Bereich der Volksbildung);
- betriebliche Ferienveranstaltungen (z. B. Betriebskinderferienlager, betriebliche Spezialistenlager, Lager der Erholung und Arbeit);
- Ferienveranstaltungen gesellschaftlicher Organisationen (z. B. zentrale Pionierlager, Schwimmlager des DTSB, Lager der vormilitärischen Ausbildung);
- Ferienveranstaltungen in den Städten und Gemeinden (z. B. Durchführung von Ferienveranstaltungen durch Kultur- und Klubhäuser, Filmtheater, Theater, Museen).

Im folgenden wird versucht, die der Teilnahme von Schülern an den unterschiedlichen Ferienveranstaltungen zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die in einem Schadensfall ggf. zur Anwendung kommenden rechtlichen Regelungen der materiellen Verantwortlichkeit und des Versicherungsschutzes darzustellen.

Schulische Ferienveranstaltungen

Aus der Stellung der Schule in der sozialistischen Gesellschaft folgt, daß ihre Verantwortung für die allseitige Bildung und Erziehung der Schüler zu bewußten sozialistischen Staatsbürgern nicht auf den lehrplanmäßigen Unterricht beschränkt ist. Sie umfaßt — im Zusammenwirken mit den Eltern, staatlichen Organen, Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen — auch die außerschulische Bildung und Erziehung. Dazu gehört in bestimmtem Maße auch die Organisation und Durchführung von Ferienveranstaltungen der Schüler. Soweit solche unter Verantwortung der Schule durchgeführt werden, ist die Teilnahme der Schüler daran mit dem zwischen Schule und Schüler bestehenden Rechtsverhältnis unmittelbar verbunden. Dem steht die Tatsache, daß — im Gegensatz zum Besuch des Unterrichts — der Schüler zur Teilnahme an einer schulischen Ferienveranstaltung nicht verpflichtet ist, vor allem deshalb nicht entgegen, weil das bestehende Rechtsverhältnis die rechtliche Grundlage für die Teilnahme an einer bestimmten Ferienveranstaltung ist.

Die enge Bindung macht ein besonderes, nur auf die Ferienveranstaltung gerichtetes Rechtsverhältnis zwischen Schule und Schüler überflüssig. Das bestehende Rechtsverhältnis erstreckt sich in diesen Fällen auch auf die Teilnahme des Schülers an der jeweiligen Ferienveranstaltung.

Die Konsequenzen dieses Standpunkts hinsichtlich der Vorschriften, die im Falle eines bei einem Schüler auftre-

tenden Schadens an Leben, Gesundheit bzw. Eigentum anzuwenden sind, sind offensichtlich. So ist wegen des verwaltungsrechtlichen Charakters des Schulrechtsverhältnisses das Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der DDR — Staatshaftungsgesetz (StHG) — vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 34) zu prüfen, wenn der dem Schüler entstandene Schaden auf eine rechtswidrige Pflichtverletzung von Mitarbeitern oder Beauftragten der Schule zurückzuführen ist³. Zu beachten ist aber stets § 3 Abs. 3 StHG, wonach ein Ersatzanspruch nach diesem Gesetz dann nicht besteht, wenn ein Ersatz des Schadens auf andere Weise erlangt werden kann. Unter diesem Aspekt ist der Versicherungsschutz der Schüler von besonderer Bedeutung. Nach § 2 Abs. 1 Buchst. a der AO über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 18. November 1969 (GBl. II Nr. 101 S. 682) ist das persönliche Eigentum der Schüler in staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sowie den dazugehörigen Internaten gegen Schäden durch bestimmte Ereignisse versichert⁴.

Dabei erhebt sich die Frage, ob „in staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen“ bedeutet, daß der Schaden auf einem Grundstück oder im Gebäude einer solchen Einrichtung entstanden sein muß. Unseres Erachtens folgt aus dem umfassenden Schutz des Lebens und der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, der auch durch das Bestehen der Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Schule auf Wegen oder an anderen Orten sichtbar wird, an denen schulische und außerschulische Veranstaltungen durchgeführt werden⁵, daß das persönliche Eigentum des Schülers immer dann versichert ist, wenn er der Fürsorge und Aufsicht der Schule unterliegt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn im Rahmen der örtlichen Ferienspiele eine Veranstaltung auf einem Betriebssportplatz stattfindet und in diesem Zusammenhang die Kleidung eines Schülers mittels Einbruchs in eine Umkleekabine entwendet wird. Hinsichtlich der Haftpflichtversicherung, des sozialversicherungsrechtlichen Unfallversicherungsschutzes und der durch die Staatliche Versicherung gewährten zusätzlichen Unfallversicherung der Schüler gelten für die schulischen Ferienveranstaltungen die gleichen Grundsätze wie während des Schulbesuchs.⁶

Ferienveranstaltungen der Betriebe und der gesellschaftlichen Organisationen

In ständig zunehmendem Maße werden Ferienveranstaltungen sowohl von Betrieben als auch von gesellschaftlichen Organisationen durchgeführt. Unter quantitativen Aspekten nehmen dabei die betrieblichen Ferienveranstaltungen eine vorrangige Stellung ein. Die langjährige Praxis, den Kindern der Werktätigen frohe Ferientage in Betriebskinderferienlagern und ähnlichen Einrichtungen zu ermöglichen, wurde mit Inkrafttreten des AGB zur Rechtspflicht der Betriebe. § 234 AGB verpflichtet diese sowohl zur Gewährleistung einer erholsamen Feriengestaltung für die Kinder ihrer Werktätigen als auch dazu, betriebliche Kultur-, Jugend- und Sporteinrichtungen zum Zwecke der außerunterrichtlichen Tätigkeit und Freizeitgestaltung der Schüler unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Diese gesetzliche Regelung führt zu neuen Fragen, die sich insbesondere auf den Umfang und den rechtlichen Charakter der Beziehungen erstrecken, die sich aus der